



Inhalt



© IMAGO / Hans Lucas

2

Aufmacher

EU-Staatsanwaltschaft nimmt Arbeit auf

Am 1. Juni 2021 hat die EU-Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie ist befugt, bei Straftaten, die gegen den EU-Haushalt gerichtet sind, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. Das gilt etwa bei Betrug, Korruption, Geldwäsche oder grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug.

Research



© Pixabay

4

Blick auf USA und UK: Mehr Cyberangriffe in der Finanzbranche

Eine signifikante Zunahme von Cyberangriffen bei Banken und Versicherungsunternehmen seit Beginn der Covid-19-Pandemie verzeichnet der COVID Crime Index 2021 Report, eine Studie von BAE Systems Applied Intelligence.

6 **Hauptrisiken für den Finanzdienstleistungssektor**

Recht



© IMAGO / CHROMORANGE

8

Wertpapierinstitutsgesetz tritt in Kraft

Der deutsche Gesetzgeber setzt die Richtlinie 2019/2034 IFD in einem gemeinsamen Gesetzeswerk mit dem Inhalt der ohnehin unmittelbar ab dem 26. Juni 2021 geltenden Verordnung 2019/2033 IFR um: Das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG).

9 **Koalition einigt sich auf entschärftes Lieferkettengesetz**

News



© IMAGO / Hammelore Förster

11

Finanzaufsicht: Noch intensiver hinter die Fassade schauen

Zur Jahrespressekonferenz der BaFin Mitte Mai stellte BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler in Aussicht, dass „das eine oder andere Institut, das schon vor der Krise auf wackligen Beinen stand“, die Pandemie möglicherweise nicht überstehe.

13 **Deutsche Compliance Konferenz 2021**

Veranstaltungen

16. Juni 2021 | **Online** | **Food Compliance**

19.-21. September 2021 | **Online oder in Düsseldorf** | **Datenschutzkonferenz**

20. Oktober 2021 | Hamburg | **8. Hanseatischer Compliance Tag**

RdZ – Recht der Zahlungsdienste

- Beleuchtet Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive
- Ziele: Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik
- Für Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, sowie Berater im Bereich Zahlungsdienste



www.rdz-online.de

EU-Staatsanwaltschaft nimmt Arbeit auf

Am 1. Juni 2021 hat die EU-Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie ist befugt, bei Straftaten, die gegen den EU-Haushalt gerichtet sind, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. Das gilt etwa bei Betrug, Korruption, Geldwäsche oder grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug.



© IMAGO / Henri Lucas

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird von der ehemaligen rumänischen Anti-Korruptions-Staatsanwältin Laura Kövesi als erster Europäischer Generalstaatsanwältin geleitet.

Grenzüberschreitender Betrug kostet die Mitgliedstaaten jedes Jahr mindestens 50 Mrd. Euro an Mehrwertsteuereinnahmen. Für 2015 hatten die Mitgliedstaaten gemeldet, dass etwa 638 Mio. Euro an Strukturfondsmitteln der EU missbräuchlich verwendet worden seien, teilt der Rat der EU mit.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, diesen Betrug zulasten der EU-Finzen zu bekämpfen. Sie ist die weltweit erste supranationale Staatsanwaltschaft, die unmittelbar grenzüberschreitend ermitteln kann.

Ihre Ermittlungen führt die Europäische Staatsanwaltschaft durch bei Betrug zulasten von EU-Mitteln in Höhe von mehr als 10.000 Euro oder in Fällen von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug mit einem Schaden von mehr als 10 Mio. Euro.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll damit Lücken der Strafverfolgung schließen, denn die bisher bestehenden EU-Einrichtungen – wie etwa das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder die EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) – können keine strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren in

den Mitgliedstaaten einleiten. Ausschließlich die nationalen Behörden konnten bislang solche Straftaten untersuchen. Aber auch ihnen stehen nur begrenzte Instrumente zur Bekämpfung groß angelegter, grenzüberschreitender Finanzkriminalität zur Verfügung, denn ihre Zuständigkeit endet an den Landesgrenzen.

Dennoch tragen fünf der 27 Mitgliedstaaten die EU-Staatsanwaltschaft nicht mit: Ungarn, Polen, Irland, Schweden und Dänemark.

Aus den 22 teilnehmenden Ländern wird jeweils ein Europäischer Staatsanwalt mit Sitz im Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg entsendet. Jedes teilnehmende Land wird außerdem über mindestens zwei Europäische Delegierte Staatsanwälte verfügen, die die Ermittlungen in ihrem Heimatland durchführen.

Den Vorsitz hat die Europäische Generalstaatsanwältin Laura Kövesi inne. Die 48jährige Juristin leitete von 2013 bis 2018 die oberste Korruptionsbekämpfungsbehörde Rumäniens.

Deutschland entsendet mit Andrés Ritter einen stellvertretenden Europäischen Generalstaatsanwalt. Andrés Ritter (56) ist seit 1995 Staatsan-

walt. 2008 wurde er Stellvertretender Generalstaatsanwalt von Mecklenburg-Vorpommern. Seit 2010 leitete er verschiedene Staatsanwaltschaften, zuletzt war er von 2013 bis 2020 Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Rostock. Er ist deutscher Vertreter in der Internationalen Richtervereinigung, die sich weltweit für justizielle Unabhängigkeit engagiert.

Weiterer Stellvertreter der Europäischen Generalstaatsanwältin ist der italienische Staatsanwalt Danilo Ceccarelli.

Außerdem gehören aus Deutschland elf Delegierte Europäische Staatsanwälte in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Köln und München zum Team der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Bürgerinnen und Bürger können den Verdacht auf eine Straftat wie den Betrug mit EU-Mitteln ab dem 1. Juni hier melden.

chk

Die Entstehung der EUStA

Die Kommission hatte bereits 2013 ihren Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) vorgelegt. Um die Annahme dieses Vorschlags zu ermöglichen, musste der Rat Einvernehmen erzielen und die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen.

Nach mehr als dreijährigen Verhandlungen ist dies dem Rat jedoch nicht gelungen. Die mangelnde Einstimmigkeit wurde im Februar 2017 vom Rat festgestellt und im folgenden Monat vom Europäischen Rat bestätigt.

In solch einer Situation kann – gemäß den EU-Verträgen – eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen. Diese Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) wurde im April 2017 eingeleitet.

Zwei Monate später, am 8. Juni 2017, erzielten die teilnehmenden Mitgliedstaaten Einvernehmen über die Verordnung. Das Parlament erteilte am 5. Oktober 2017 seine Zustimmung. Daraufhin nahm der Rat am 12. Oktober die EUStA-Verordnung an, die am 20. November 2017 in Kraft trat.



» Gemeinsam machen wir die **Implementierung** Ihres Hinweisgebersystems nachhaltig zum Erfolg «

In unserem kostenfreien 360° Workshop erarbeiten wir gemeinsam die für Ihre Organisation wichtigsten ersten Schritte auf dem Weg zur erfolgreichen Einführung eines Hinweisgebersystems.

Als Teil des Workshops behandeln wir unter anderem folgende Inhalte:

- **Stakeholder und Projektbeteiligte verstehen:**
Erstellung einer Stakeholder Map und Identifizierung der am Projekt beteiligten Mitarbeiter
- **Hinweisgeber verstehen:**
Entwicklung einer Whistleblower Map, um ein besseres Verständnis für den Hinweisgeber zu entwickeln
- **Prozessinhalte verstehen:**
Definition der benötigten Berechtigungen, Prozesse und Verantwortlichkeiten



Der Workshop findet als virtueller Workshop über MS Teams statt



Dauer des Workshops: ca. 2 Stunden



Jetzt kostenfrei anmelden!

integrityline.com/workshop

Ihre Workshop Referenten



Christian Hasewinkel

Member of the Management Team
christian.hasewinkel@eqs.com
+49 89 444 430-340



Marco Hüsener

Senior Expert Corporate Compliance
marco.huesener@eqs.com
+49 89 444 430-337



Blick auf USA und UK: Mehr Cyberangriffe in der Finanzbranche

Eine signifikante Zunahme von Cyberangriffen bei Banken und Versicherungsunternehmen seit Beginn der Covid-19-Pandemie verzeichnet der COVID Crime Index 2021 Report, eine Studie von BAE Systems Applied Intelligence.



Wenn die Cybersicherheit versagt: Viele Banken und Versicherer haben seit Beginn der Pandemie mit mehr Cyberkriminalität zu kämpfen.

Im COVID Crime Index 2021 Report wird aufgezeigt, wie sich Betrugsfälle sowie Cyber-Risiken und Bedrohungen bei britischen und US-amerikanischen Finanzdienstleistern und bei den Verbrauchern während der letzten 12 Monate entwickelt haben. Danach haben drei Viertel (74 Prozent) der befragten Banken und Versicherer seit Beginn der Pandemie einen Anstieg der Cyberkriminalität festgestellt. Gleichzeitig wurden jedoch Bud-

gets der IT-Sicherheits-, Cyberkriminalitäts-, Betrugs- oder Risikoabteilungen um etwa ein Viertel (26 Prozent) gekürzt.

Etwa zwei Fünftel (42 Prozent) der Banken und Versicherungen gaben an, dass die Arbeit aus dem Homeoffice zu geringerer Sicherheit geführt habe. Knapp die Hälfte (44 Prozent) zeigte sich darüber beunruhigt, dass dadurch potenzielle Lücken in ihrem Netzwerk oder ihrer Infrastruktur weniger sichtbar wurden und ein gutes Drittel (37 Prozent) der Finanzdienstleister glaubt, dass ihre Kunden nun einem größeren Risiko durch Cyberkriminalität oder Betrug ausgesetzt sind.

Die finanziellen Auswirkungen der Online-Kriminalität seit Beginn der Pandemie sind laut der Studie ebenfalls erheblich. Dem COVID Crime Index 2021 Report zufolge kam es bei 56 Prozent der amerikanischen und britischen Banken und Ver-

Der **COVID Crime Index 2021 Report** basiert auf zwei Umfragen, die bei 902 Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, vorwiegend Banken und Versicherungen, sowie bei 2.003 Verbrauchern im Alter von über 18 Jahren durchgeführt wurden. Die Feldforschung fand vom 3. bis 10. März 2021 statt und wurde sowohl in den USA als auch in Großbritannien vom Marktforschungsinstitut Atomik Research durchgeführt.

Der Bericht steht zum Download in englischer Sprache zur Verfügung.

sicherungen in den letzten 12 Monaten zu einer Zunahme der Verluste, wobei der Verlust im Durchschnitt bei 720.000 US-Dollar (596.000 Euro) lag.

Im Rahmen der Studie wurden auch Verbraucher zu den Auswirkungen der Zunahme der Angriffe auf sie persönlich befragt. Demnach war ein Fünftel der Verbraucher im vergangenen Jahr mindestens einmal Ziel von Angriffen. Mehr als die Hälfte (53 Prozent) der Befragten glaubt, dass es die Aufgabe der Banken ist, sie zu schützen und dass Banken oder Kreditkartenanbieter den Verbrauchern mehr Hinweise geben könnten, wie sie sich online verhalten sollten, um sich besser vor Cyberkriminalität zu schützen. *chk*

Anzeige



The Global Language of Business

LEI Premium Services sparen Kosten und Zeit!

Verwaltung, jährliche Verlängerung, Zahlungsprozesse: Der LEI verursacht als gesetzliche Verpflichtung viel Aufwand und Bürokratie in Ihrem Hause.

Mit den LEI Premium Services werden Ihnen lästige Pflichten abgenommen und Sie haben wieder mehr Zeit für Ihr Business.

Informieren Sie sich jetzt!
www.gs1.de/lei

Legal Entity Identifier

LEI ab
59 €*

*Renewal-Preis, Premium Services sind ab 50 LEI im Preis enthalten.

FACHKONFERENZ

Geschäftsgeheimnisse schützen

Über Spionage, Know-How-Diebstahl, Schutz und Abwehr

8. und 9. September 2021 > digital und in München

HYBRID-EVENT



THEMEN

- » Spionage zwischen Fiktion und Realität
- » Geheimnisschutz in der Praxis
- » Das GeschGehG: neue Regularien
- » Schutz vor Spionage – geht das wirklich?
- » Folgen von Spionage – wirtschaftlich betrachtet
- » Wettbewerbsbeobachtung/Competitive Intelligence
- » Spionageattacken erkennen, ermitteln, verfolgen

TAGUNGSLEITUNG



Jens Greiner
Associate Partner,
Forensic & Integrity Services,
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lars Steineck
Head of Compliance & Security
SCHOTT AG

MIT BEITRÄGEN U. A. VON



OPENING SPEECH

PROF. JÖRG ZIERCKE

Präsident des Bundeskriminalamtes a.D.

- » DR. VERA DEMARY
Leiterin Kompetenzfeld Digitalisierung,
Strukturwandel und Wettbewerb,
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
- » DR. HELMUT GÖRLING
Rechtsanwalt,
Görling Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- » ANDREAS MAACK
Chief Security Officer, Bayer AG
- » JOHANNES STRÜMPFEL
stellvertretender Sicherheitschef, Siemens AG
- » HEIKO WINKLER
Head of Corporate Security, Carl Zeiss AG



Informationen und Anmeldung unter:
[www.otto-schmidt.de/
geschaeftsgeheimnisse-schuetzen](http://www.otto-schmidt.de/geschaeftsgeheimnisse-schuetzen)



Veranstalter

ottoschmidt



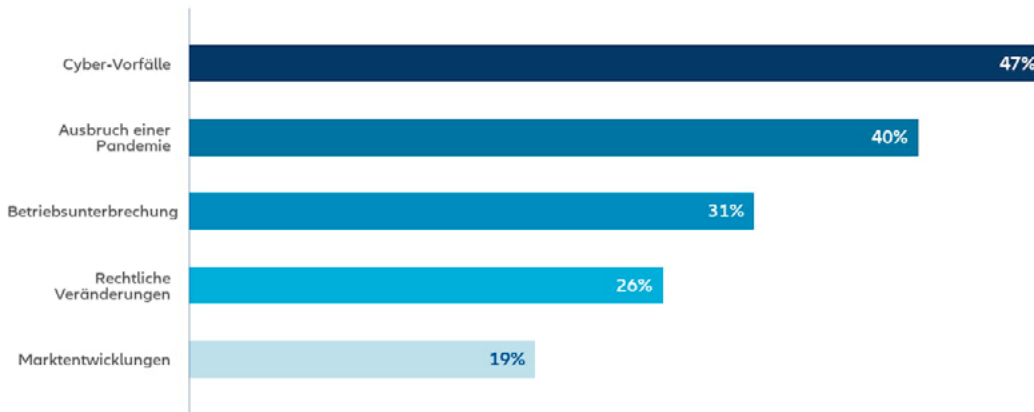
SV Veranstaltungen

Hauptrisiken für den Finanzdienstleistungssektor

Der Bericht [Financial Services Risk Trends: An Insurer's Perspective](#) von Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) nennt Covid-19, Cyber, Compliance und ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Arbeitsstrukturen) als wichtigste Risikofaktoren im Finanzdienstleistungssektor.



Top 5 Risiken im Bereich Finanzdienstleistungssektor



Die 10. jährliche Umfrage des Allianz Risk Barometers wurde unter Allianz Kunden (globale Unternehmen), Maklern und Branchenverbänden durchgeführt. Außerdem wurden Risikoberater, Underwriter, leitende Angestellte und Schadenexperten im Unternehmensversicherungssegment von Allianz Global Corporate & Specialty und anderen Allianz Einheiten befragt. Anzahl der Befragten: 931. Die Zahlen geben als Prozentsatz an, wie oft ein Risiko ausgewählt wurde. Die Zahlen addieren sich nicht zu 100%, da bis zu drei Risiken ausgewählt werden konnten.

AGCS News & Insights

Quelle: Allianz Global Corporate & Specialty SE

Laut dem [Allianz Risiko Barometer 2021](#), für das mehr als 900 Teilnehmer aus dem Finanzdienstleistungssektor weltweit befragt wurden, sind Cyber-Vorfälle, die Pandemie und Betriebsunterbrechungen die drei größten Risiken für die Branche weltweit, gefolgt von Änderungen in der Gesetzgebung und Regulierung – insbesondere durch ESG-Themen und Sorgen vor dem Klimawandel. Der AGCS-Bericht beleuchtet diese wichtigsten Risikotrends für Banken, Vermögensverwalter, Private-Equity-Fonds, Versicherer und andere Akteure im Finanzdienstleistungssektor und wirft auch einen Blick auf makroökonomische Entwicklungen, wie steigende Kreditrisiken und das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die im Allianz Risiko Barometer auf Platz fünf rangieren.

Diese Risiken spiegeln sich in [einer AGCS-Analyse von 7.654 Versicherungsschäden von Finanzdienstleistern](#) in den vergangenen fünf Jahren mit einem Wert von rund 870 Mio. Euro: Cyber-Vorfälle sind die wertmäßig größte Schadensursache, weitere Top-Schadentreiber sind

fahrlässiges Handeln, Innenregresse und Aktionärsklagen.

Finanzinstitute seien sich zudem der potenziellen Auswirkungen der Pandemiemaßnahmen durch Regierungen und Zentralbanken bewusst, wie z. B. niedrige Zinssätze, steigende Staatsverschuldung und das Zurückfahren der Unterstützungen, Zuschüsse und Kredite für Unternehmen. Größere Korrekturen oder Anpassungen an den Märkten – etwa bei Aktien, Anleihen oder Krediten – könnten zu potenziellen Klagen von Anlegern und Aktionären führen, während eine Zunahme von Insolvenzen auch die eigenen Bilanzen der Institute zusätzlich belasten könnte. „In der Finanzdienstleistungsbranche können Ansprüche gegen Vorstände und leitende Angestellte geltend gemacht werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 nicht vorhergesehen, offengelegt, gemanagt oder sich nicht darauf vorbereitet haben“, sagt Martin Zschech, Head of Distribution in Zentral- und Osteuropa bei AGCS.

Trotz hoher Ausgaben für IT-Si-

cherheit ist eine der größten Bedrohungen Cyber-Crime. Darunter fallen Angriffe zur Kompromittierung von Geschäfts-E-Mails, Ransomware-Kampagnen, „Jackpotting“ von Geldautomaten – dabei übernehmen Kriminelle über Netzwerkserver die Kontrolle über Geldautomaten – oder Angriffe auf die Lieferkette. Die meisten Finanzinstitute nutzen inzwischen Cloud-basierte Software, was mit einer wachsenden Abhängigkeit von einer relativ kleinen Anzahl von Anbietern einhergeht, heißt es bei AGCS: Wenn etwas schiefgeht, seien die Institute einem hohen Risiko von Betriebsunterbrechungen sowie der Haftung gegenüber Dritten ausgesetzt.

Auch die zunehmende Gesetzgebung und Regulierung in den Bereichen Cyber, neue Technologien, Klimawandel und ESG-Faktoren sei belastend. Laut der AGCS-Studie seien die Folgen von Datenschutzverletzungen mittlerweile weitreichend – mit einer aggressiveren Durchsetzung, höheren Bußgeldern und regulatorischen Kosten sowie einer wachsenden Haftung gegen-

über Dritten und potenziellen Rechtsstreitigkeiten: „Nach einer Reihe größerer Ausfälle bei Banken und Zahlungsdienstleistern konzentrieren sich die Aufsichtsbehörden zunehmend auf die Geschäftskontinuität, robuste Prozesse und das Management von Risiken durch Drittanbieter. Unternehmen müssen Datenschutzvorschriften und die Vorgaben der Aufsichtsbehörden korrekt umsetzen – und nicht nur auf die IT-Sicherheit achten“, sagt Zschech.

Auch die wachsende Akzeptanz von Digital- oder Kryptowährungen als Anlageklasse werde eine Reihe operativer und regulatorischer Risiken für Finanzinstitute mit sich bringen. Darunter fallen Unsicherheiten in Bezug auf potenzielle Vermögensblasen und Bedenken hinsichtlich Geldwäsche, Ransomware-Angriffen, Haftungsforderungen Dritter und sogar ESG-Themen, da das „Mining“ oder die Schaffung von Kryptowährungen große Mengen an Energie verbraucht.

ESG-Faktoren rücken aber auch insgesamt in den Mittelpunkt. Finanzinstitute und Kapitalmärkte gelten als wichtige Akteure, um den Klimawandel zu bekämpfen und Nachhaltigkeit zu fördern, heißt es bei AGCS. Auch hier gebe die Regulierung das Tempo vor. Seit 2018 seien weltweit mehr als 170 ESG-Regulierungsmaßnahmen eingeführt worden – vor allem in Europa. Ohnehin konzentrierten sich „aktivistische Aktionäre oder Stakeholder“ zunehmend auf [ESG-Themen](#). Die ersten Klimawandel-Klagen richteten sich nun auch gegen Finanzinstitute. Bisher hätten sich diese Fälle eher auf die Art der Geldanlagen konzentriert, doch neuerdings zielten Klagen darauf ab, geschäftspolitische Veränderungen zu bewirken oder mehr Transparenz einzufordern. Neben dem Klimawandel gerate auch die soziale Verantwortung von Unternehmen ins Visier, wobei die Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Diversität in der Belegschaft und regulatorische Fragen besonders kritische Themen seien.

chk



4 Monate Testlesen mit
gratis Onlinezugang!

www.geldwaescheundrecht.de

Geldwäsche & Recht beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts. Es befasst sich mit der gesamten Bandbreite von der Geldwäscherprävention sowie der Geldwäscherepression bis hin zu Aspekten der Sicherheit. Das Magazin bringt quartalsweise die wichtigsten Neuigkeiten und komplexe Themen auf den Punkt. Es berät seine Leserschaft mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken, bietet umfassende Beiträge, Informationen und Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung sowie Tipps für die tägliche Praxis.

Zielgruppe: Verpflichtete des Finanz- und Nichtfinanzsektors sowie deren Aufsichtsbehörden, interne und externe Geldwäschebeauftragte, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte

Die **R&W-Online Datenbank** online.ruw.de – mit allen Inhalten der R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: _____
 Firma: _____
 Abteilung: _____
 Straße: _____
 PLZ | Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Datum | Unterschrift: _____

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt die Zeitschrift Geldwäsche & Recht!

Testabo: 4 Monate kostenlos lesen +
1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Geldwäsche & Recht“ kostenlos. Falls Ihnen „Geldwäsche & Recht“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 129,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Geldwäsche & Recht“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 129,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

Geldwäsche & Recht
kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe

Wertpapierinstitutsgesetz tritt in Kraft

Der deutsche Gesetzgeber setzt die Richtlinie 2019/2034 IFD in einem gemeinsamen Gesetzeswerk mit dem Inhalt der ohnehin unmittelbar ab dem 26. Juni 2021 geltenden Verordnung 2019/2033 IFR um: Das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG).



Bulle und Bär vor der Frankfurter Börse: Symbole für das Auf und Ab am Wertpapiermarkt.

Das Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG) wurde am 15. April 2021 verabschiedet und tritt am 26. Juni 2021 in Kraft. Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive – IFD). Gleichzeitig tritt die Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation – IFR) in Kraft. Die IFR ist als Europäische Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Dabei sind die Regelungen so angelegt, dass es proportional zur Größe der Wertpapierinstitute zu einer intensiveren Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kommt.

Das Wertpapierinstitutsgesetz enthält proportional zur Größe und Bedeutung der Wertpapierinstitute im Wesentlichen

- Anforderungen an das Anfangskapital,
- Anforderungen an die Geschäftsorganisation und bestimmte Anzeigepflichten,

- Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Solvenz der Wertpapierinstitute sowie die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen,
- Maßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalanforderungen,
- Anforderung an den Vorstand und die Aufsichtsgremien der Wertpapierinstitute im Hinblick auf die interne Unternehmensführung und
- Regelungen zur Vergütungspolitik gegenüber bestimmten Kategorien von Mitarbeitern der Wertpapierinstitute.

Bisher unterlagen Wertpapierfirmen den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Hinzu kommen diverse Durchführungsverordnungen. Es galten damit prinzipiell die gleichen Bestimmungen wie für die Banken – allerdings mit zahlreichen Ausnahmen für Wertpapierinstitute, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Denn im Unterschied zu Kreditinstituten weisen Wertpapierinstitute keine

Einen ausführlichen Beitrag zum WpIG lesen Sie in der Juni-Ausgabe des Compliance-Berater: **„Das Wertpapierinstitutsgesetz – oder die Etablierung eines neuen Aufsichtssystems für Finanzdienstleister“** von Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove.

großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten auf. Sie verwalten auch keine Einlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausfall von Wertpapierfirmen die Finanzstabilität anderer Unternehmen oder des Marktes gefährden könnte, ist dadurch gerade bei kleinen und mittleren Wertpapierinstituten geringer als bei Kreditinstituten. Künftig werden darum nur noch die großen Wertpapierfirmen den auch für die Banken geltenden Bestimmungen des KWG und der CRR unterfallen.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niernann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Koalition einigt sich auf entschärftes Lieferkettengesetz

Kurz vor Ende der Legislaturperiode scheinen einige in der Compliance-Community heiß diskutierten Gesetzesvorhaben zu scheitern. Das Verbandssanktionengesetz und das Hinweisgeberschutzgesetz sind zwei davon. Auch für das Lieferkettengesetz hätte es knapp werden können. Doch nun kam die Einigung.



Werbung um faire Lieferketten: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wirbt am Hauptbahnhof in Berlin.

Die Große Koalition hat sich auf ein gemeinsames Lieferkettengesetz verständigt. Damit ist der Weg frei für eine Verabschiedung des Gesetzes, das Unternehmen dazu verpflichten soll in ihrer gesamten Lieferkette, auch international, für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen. Der Bundestag könnte das Lieferkettengesetz bereits in der seit 7. Juni laufenden Sitzungswoche beschließen. Auch der Bundesrat muss noch zustimmen.

Das Gesetz stand auf der Kippe, da die Union Nachbesserungsbedarf bei Haftungsfragen für die deutschen Unternehmen sah. Nun haben sich die Koalitionäre auf den Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung für Unternehmen geeinigt. Dr. Christoph Schröder, Rechtsanwalt bei CMS Deutschland, sieht darin „eine Wende um 180 Grad gegenüber dem Eckpunktepapier aus dem Frühjahr 2020“. Aber am Ende des Tages gewähre der deutsche Gesetzgeber den deutschen Unternehmen damit nur eine Schonfrist.

Schröder spielt damit darauf an, dass die EU-Kommission noch im Juni einen Legislativvorschlag zu Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in der Lieferkette vorlegen will. Im März hatte das Europäische

Parlament sich auf einen entsprechenden Richtlinienvorschlag verständigt. „Wenn die EU-Richtlinie in der Fassung des aktuellen Entwurfs kommt, kommt auch die Haftung, und zwar eine ziemlich scharfe“, so Schröder.

Unternehmen sollten sich nun deutlich mit den Konsequenzen und Risiken auseinandersetzen. Denn „auch ohne zivilrechtliche Haftung drohen saftige Sanktionen: Bußgelder bis zwei Prozent des Jahresumsatzes und der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre sind sicher Anreiz genug für die deutschen Unternehmen, sich gründlich auf die neuen Sorgfaltspflichten vorzubereiten“.

Schröder plädiert dennoch dafür „die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht nur als Bürde, sondern vor allem als Chance zu begreifen, die eigene Reputation und Wahrnehmung im Markt zu stärken – und bei der Gelegenheit die eine oder andere Geschäftsbeziehung zu Lieferanten zu vertiefen.“

Das Lieferkettengesetz wird für alle größeren Unternehmen mit Sitz in Deutschland gelten – ab 2023 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden und ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden. *chk*

Mit dem Lieferkettengesetz wird die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erstmals in Deutschland gesetzlich verpflichtend. Im Kern verpflichtet das Gesetz Unternehmen zur Etablierung eines Risikomanagementsystems. Danach sind menschenrechtliche Risiken zu analysieren und zu bewerten sowie geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Das Lieferkettengesetz enthält hierzu einen Katalog der geschützten Menschenrechte, darunter der Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, Hungerlöhnen, Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit oder Folter. Aspekte des Umweltschutzes sind nur erfasst, soweit Menschenrechte bei der Emission von Quecksilber und anderen Schadstoffen betroffen sind.

+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Datenschutzkonferenz 2021

Praxis | Recht | Innovation

» 19. - 21. September 2021 | InterContinental Hotel Düsseldorf

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Proaktiver Datenschutz in der Praxis – Können Unternehmen durch Datenschutzfreundlichkeit wirklich „gewinnen“?
- Vorgaben zu internationalen Datentransfers in der Umsetzung – Best-Practices und Erfahrungen aus dem Unternehmensalltag
- TTDSG: Zukunft von Cookies, Messaging-Diensten und Videokonferenz-Tools
- Einwilligungsmanagement in der Praxis: Konflikt zwischen Datenschutz, Nutzerfreundlichkeit und Optimierung der Einwilligungsrate?
- Strategien in Bußgeldverfahren – Verteidigung durch Maßnahmenkonzepte und Verhandlungen mit der Behörde
- (In-)Effektive Durchsetzung des Datenschutzrechts? Hindernisse und Fortschritte
- Lead-, Affiliate- und Direktmarketing im Schatten der gemeinsamen Verantwortlichkeit
- Die Praxis der DSFA als Instrument des Risikomanagements

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Jens Ambrock



Dr. Simon Assion



Kathrin Isabelle Averwald



Dr. Stefan Brink



Guido Hansch



Stephan Hansen-Oest



Dr. Nina Elisabeth Herbort



Prof. Dr. Dieter Kugelmann



Jutta Löwe



Dr. Flemming Moos



Frederick Richter



Dr. Anna-Kristina Roschek



Barbara Thiel



Tim Wybitul

Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.datenschutzkonferenz.de



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
 Deutscher Fachverlag GmbH
 Telefon: 069/7595-2773
 Fax: 069/7595-1150
 E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Medienpartner:



Finanzaufsicht: Noch intensiver hinter die Fassade schauen

Zur Jahrespressekonferenz der BaFin Mitte Mai stellte BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler in Aussicht, dass „das eine oder andere Institut, das schon vor der Krise auf wackligen Beinen stand“, die Pandemie möglicherweise nicht überstehe. Prägend für das zurückliegende Jahr war außer den Herausforderungen durch die Pandemie der Fall Wirecard und seine Folgen für die Aufsichtsbehörde.



© IMAGO / Hamelore Ffister

Schieflage: Die BaFin geht durch turbulente Zeiten und muss sich reformieren.

„Wir müssen davon ausgehen, dass nicht alle von der Pandemie gebeutelten Unternehmen der Realwirtschaft wieder gesunden. Wie und mit welchen Verzögerungen sich das in den Bankbilanzen niederschlagen wird, ist aber kaum abzusehen“, sagte der kommissarische BaFin-Präsident Röseler anlässlich der Jahrespressekonferenz 2021 der Finanzaufsichtsbehörde am 18. Mai. Der tatsächliche Wertberichtigungsbedarf der Institute werde sich erst zeigen, wenn die staatlichen Hilfsprogramme ausgelaufen seien und das Insolvenzrecht wieder in vollem Umfang greife. Dabei sei ein gewisser Zeitverzug durchaus möglich. Ein Teil der von der Pandemie besonders betroffenen Branchen habe sich nur in relativ geringem Umfang bei Banken refinanziert. Manche hätten andere Finanzierungsquellen: Gaststätten über Brauereien, Einzelhändler über Lieferantenkredite. „Hier werden die Folgen der Pandemie nur auf indirektem Weg und wahrscheinlich mit Zeitverzug sichtbar werden“, so Röseler. Dass die deutschen Banken bisher vergleichsweise gut durch die Krise kämen, liege auch daran, dass Regulierung und Aufsicht nach der Finanzkrise 2007/2008 gründlich reformiert worden seien. Es sei jedoch nicht Aufgabe der BaFin, Marktaustritte um jeden Preis zu verhindern, machte Röseler mit Blick auf die

Corona-Pandemie deutlich: „Das Schicksal einer Bank liegt in den Händen ihrer Manager.“ Wenn der Ernstfall eintrete, Sorge die BaFin mit dafür, dass die Insolvenz ordentlich vonstattengehe oder das Institut abgewickelt werde.

Herausforderungen für die deutschen Institute sieht Röseler darin, dass sie „ihre Kosten noch viel rigoröser senken“ müssten als bisher. Und dann sei da noch die galoppierende Digitalisierung: „Sie stellt die Geschäftsmodelle der traditionellen Institute auf eine harte Probe. Die Pandemie wirkt hier wie ein Beschleuniger.“

Für die BaFin bedeute das, die Aufsicht an die neue Realität anpassen zu müssen: Wir müssen uns noch mehr mit den Geschäftsmodellen der Institute beschäftigen, noch intensiver hinter deren Fassade schauen, spielte Röseler auf den Fall Wirecard an. „Sehr genau und sehr umfassend haben wir analysiert, welche Schlussfolgerungen wir daraus für unsere Arbeitsweise ziehen müssen.“ Nun gelte es, der Behörde mehr Schlagkraft zu verschaffen. So sollte noch im Mai der Pilot der künftigen Fokusaufsicht starten.

Die Fokusaufsicht ist Teil eines Sieben-Punkte-Plans des Bundesfinanzministeriums zur Reform der BaFin. Sie wird für die Kontrolle komplexer Unternehmen eingesetzt und umfasst alle

Geschäftsbereiche der BaFin. Mit ihr soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, auf die teils rasante Entwicklung auf den Finanzmärkten rascher zu reagieren. Bei Unternehmen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint, wolle die BaFin „schneller, genauer und aus erster Hand wissen, wo die Erträge herkommen, denn wo das Geld verdient wird, liegen die Risiken“, beschrieb Röseler. „Wenn wir auf intransparente Verhältnisse stoßen und uns keine Klarheit verschaffen können, handeln wir – und schränken die Geschäfte notfalls ein.“

Eine neue, forensisch geschulte Taskforce als ein weiteres zentrales Teilprojekt des Modernisierungsvorhabens des Bundesfinanzministeriums solle Mitte August an den Start gehen und Hand in Hand mit der Fokusaufsicht arbeiten. Die Taskforce wird eingerichtet, damit die BaFin künftig Ad-hoc- und Sonderprüfungen in Eigenregie und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vor Ort durchführen kann.

„Die Taskforce wird unsere eigene schnelle Eingreiftruppe werden, die von jetzt auf gleich ausrücken kann, um an Ort und Stelle zu prüfen, in den Unternehmen. Gerade wenn es schnell gehen muss, wollen wir nicht erst ein zeitraubendes Vergabeverfahren anstoßen müssen, um einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen“, verdeutlichte Röseler.

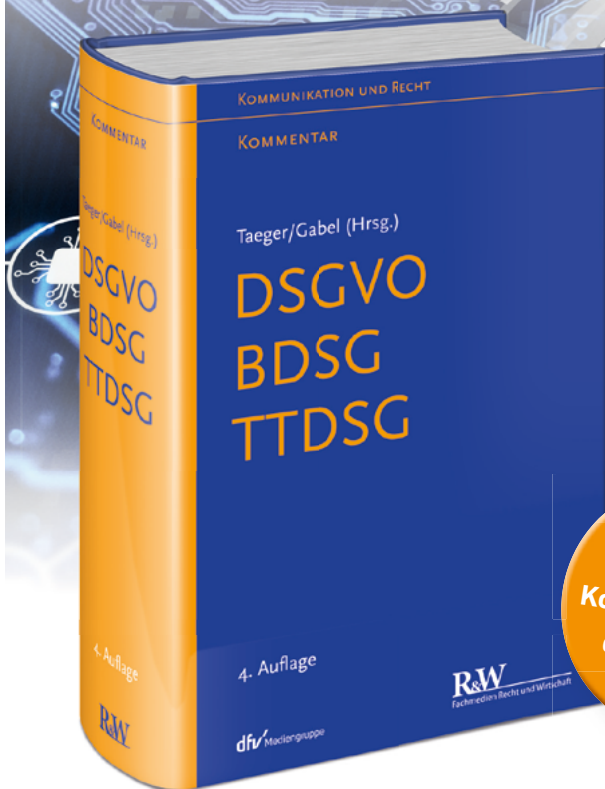
Die Taskforce werde in Eigenregie prüfen und dabei auch forensische Prüfungen vornehmen können. „Womit wir Neuland betreten; bislang spielte Forensik in der BaFin nur bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte eine Rolle.“ Von dem Aufbau „eigener forensischer Expertise“ verspricht Röseler sich einen deutlichen Zugewinn an Schlagkraft. Aber auch insgesamt unterstütze die Aufsichtsbehörde das vom Bundesministerium der Finanzen gestartete Projekt zur Modernisierung der BaFin „aus voller Überzeugung“, so Röseler.

Ab Mitte dieses Jahres wird Mark Branson als neuer Präsident der BaFin diese Modernisierung vorantreiben. Ihn stellte Bundesfinanzminister Olaf Scholz Ende März als „Gesicht der Reform der Finanzaufsicht“ vor. Mark Branson ist seit 2014 Direktor der Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA und vertritt die Schweiz in internationalen Finanzgremien. Er ist Vorsitzender der Resolution Steering Group des globalen Finanzstabilitätsrats (FSB). Vor seinem Wechsel zur FINMA 2010 war Branson für zwei Schweizer Bankengruppen in London, Zürich und Tokio tätig. Er besitzt neben der britischen auch die schweizerische Staatsangehörigkeit. chk

Neuaufgabe

„Bereits in den beiden Voraufgaben hat sich der 'Taeger/Gabel' als wertvoller Standard im Datenschutzrecht etabliert ... Abschließend kann man den 'Taeger/Gabel' uneingeschränkt empfehlen!"

RA Tim Wybitul, Latham & Watkins Frankfurt/M., zur Voraufgabe in ZD-Aktuell 2020, 04395



Jetzt neu mit
Kommentierung
des TTDSG!

Aus den Themen

- Neu bearbeitet und aktualisiert
- Jetzt mit **Kommentierung auch des TTDSG**
- Transparenz- und Dokumentationspflichten
- Pflicht zur Rechenschaft über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Verschärfte Meldepflichten bei Datenpannen
- Erweiterte Verantwortlichkeit der Auftragsverarbeiter
- Interessenabwägungen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes der DSGVO
- Anforderungen an den internationalen Datentransfer

Ein Muss für jeden Datenschutzverantwortlichen

- Praxisnahe, leicht verständliche Kommentierung des Datenschutzrechts: DSGVO, BDSG und – neu – TTDSG
- Aufbereitet von erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern
- Topaktuell: Neueste Rechtsprechung und aktuelle Literatur

Von erfahrenen Praktikern

Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. Jürgen Taeger ist Universitätsprofessor i.R. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Gründer und Dozent des Studiengangs „Informationsrecht LL.M.“ in Oldenburg, Of Counsel bei DLA Piper.

Dr. **Detlev Gabel** ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP. Er leitet dort die globale Praxisgruppe Data, Privacy & Cybersecurity.

Die Kommentatoren sind erfahrene Praktiker, die auf dem Gebiet des Datenschutzrechts beraten, Rechtswissenschaftler mit dem Schwerpunkt Datenschutz sowie Datenschutzbeauftragte und Vertreter aus Aufsichtsbehörden.

Taeger/Gabel (Hrsg.)

DSGVO – BDSG – TTDSG

4., neu bearbeitete Auflage 2021 | Kommentar
vorbestellbar | ca. 1.900 Seiten | geb. | ca. € 298,-
ISBN: 978-3-8005-1760-2

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17602



Deutsche Compliance Konferenz 2021

Einen ersten Einblick in die Themen des Vormittags der DCK 2021, die Anfang Mai 2021 als Online-Konferenz stattfand, konnten Sie bereits in der **Mai-Ausgabe** der Online-Zeitschrift Compliance gewinnen. Am Nachmittag standen Geldwäsche-Compliance, Integrity & Compliance und der Hinweisgeberschutz auf dem Programm.



© rickabay

Online: Die Deutsche Compliance Konferenz 2021 musste coronabedingt erneut online stattfinden.

Geldwäsche-Compliance in Zeiten des „All Crimes Approach“ war das Thema, dem sich Dr. Tobias Eggers, PARK Wirtschaftsstrafrecht, und Dr. Timo Handel, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, widmeten. „Der All Crimes Approach hat zur Folge, dass jede Vortat nunmehr Geldwäsche-Vortat sein kann“, erläuterte Handel. Früher musste die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen werden. „Das sollte die organisierte Kriminalität bekämpfen, doch der Nachweis hinsichtlich der Vortaten war zu schwierig.“ Problematisch sei nun, dass auch Bagatelldelikte Vortaten sein könnten: „Es wird abzuwarten sein, wie die Strafverfolgungsbehörden damit umgehen. Die niedrighschwellige Strafbarkeit kann dazu führen, dass § 261 StGB künftig als Einfallstor für Durchsuchungen genutzt wird.“

Eggers relativierte diese Sorgen: „Im Ausland funktioniert der All-Crimes-Ansatz ganz gut.“ Der Unterschied liege jedoch darin, dass in Deutschland das Legalitätsprinzip gelte und jeder Tat nachgegangen werden müsse. Aus Sicht von Compliance-Verantwortlichen könne dem All-Crimes-Ansatz mit einem Rechtskataster begegnet werden. „Das Rechtskataster ist hilfreich bei der Risikobewertung: Welche Pflichten haben Sie, wie ist das Risikoumfeld und welche Rechtsvorschriften sind einschlägig, die straf- und bußgeld-relevant sind.“

Zu Perception Workshops als Kernelement eines umfassenden, weltweiten Integrity & Compliance

Engagement-Programms referierten Dr. Nadine Gröger, Volkswagen AG, und Dr. Katja Nagel, GOI. Nagel stellte klar, dass es in ihrem Ansatz nicht um eine Zertifizierung gehe, sondern darum, „die Dinge messbar zu machen“. Ziel sei, dass die Mitarbeiter Integrität leben. Dazu sei Voraussetzung, dass das Top-Management dies vorlebt, die Mitarbeiter wirklich mitgenommen werden, sich also mit ihnen auseinandergesetzt wird, und dass die Ergebnisse dieser Bemühungen messbar sind.

Gröger berichtete aus der Praxis: „Bisher haben wir über alle Workshops hinweg eine positive Entwicklung verzeichnen können. Die Themen Compliance und Integrität werden in den Teams diskutiert und es ist auch für die Geschäftsführer einfacher geworden, diese Inhalte im Zusammenhang mit ihrem Geschäft zu thematisieren. Wir müssen nicht mehr darüber sprechen, ob wir Integrität und Compliance brauchen, sondern wie wir das im Arbeitsalltag umsetzen.“

Im letzten Vortrag der Tagung beschäftigten sich Moritz Homann, EQS Group, und Wolfram Schmidt, Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, mit dem aktuellen Stand des Hinweisgeberschutzgesetzes. Homann erläuterte: „Die EU-Hinweisgeberrichtlinie muss bis Ende 2021 in deutsches Recht umgesetzt sein. Es besteht aber durchaus die Gefahr, dass wir das in diesem Jahr nicht mehr schaffen.“ Durch die in Aussicht gestellte baldige Einführung des Gesetzes hätte die Einrichtung von Hinweisgeberschutzsystemen in Deutschland

aber inzwischen an Fahrt aufgenommen. Unternehmen, die erst noch am Beginn der Implementierung stehen, riet Homann, unbedingt die Rückendeckung und idealerweise auch die proaktive Unterstützung des obersten Managements einzuholen. „Wer auf digitale Lösungen setzt, sollte natürlich sein IT-Management an Bord holen.“ Die Einbindung des HR-Managements verstehe sich fast von selbst, „denn früher oder später werden die Fälle (auch) HR-relevant“. Um Vorbehalte unter den Mitarbeitern auszuräumen, sollte auch der Betriebsrat informiert sein. Und schließlich könne die interne Kommunikationsabteilung dabei helfen, das Thema im Unternehmen zu implementieren.

Schmidt gab einen Einblick in das **Infra-Serv-Hinweisgebersystem**, das über das Internetportal von InfraServ erreicht werden könne. Bei der Implementierung habe die sehr starke Unterstützung der Geschäftsführung geholfen, griff Schmidt auf, was Homann zuvor angeraten hatte. „Skepsis gab es trotzdem beim mittleren Management und den Führungskräften.“ Der Betriebsrat habe befürchtet, dass alle Mitarbeiter unter Generalverdacht gestellt werden. Bei der Liveschaltung des Systems hätten sich dann aber die Mitarbeiter gegenseitig überzeugt. „Das Unternehmen geht mit der Zeit und das System kommt doch sowieso“, seien Argumente gewesen. „Inzwischen ist das System Teil unserer Unternehmenskultur“, so Schmidt. chk

SAVE THE DATE

Sanierungsberater Jahrestagung

4. und 5. November 2021 | Hybrid-Konferenz in Hamburg

November 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Teilnahmegebühr:

Abonnenten SanB	269,- €
Behördenvertreter	349,- €
regulär	399,- €

Rabatte – So sparen Sie intelligent:**Frühbucherrabatt**

5 % bei Buchung bis zum 2. 8. 2021

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

Online-Vorteil

20 % Rabatt auf die Teilnahmegebühr bei Online-Teilnahme

Anmeldung:

Frau Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7595-1157, Fax: +49 69 7595-1150
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 27.9.2021 (Eingangdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Anmeldung

Kanzlei/Firma:

Name, Vorname:

Position:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Abo-Nummer SanB:

Datum:

Unterschrift:

per Mail an Maria.Belz@dfv.de

per Fax an +49 69 7595-1150

www.ruw.de/SanB-Jahrestagung**Ja, ich nehme teil:**

- regulär
 Behördenvertreter
 als Abonnent SanB

- vor Ort per Livestream

Sie haben den SanB noch nicht im Abo?

- Ich möchte den SanB Sanierungsberater zum Jahresbezugspreis Inland für 229,-€ (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren und zum Vorzugspreis teilnehmen. Bitte liefern Sie ab sofort.

